



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Baunachbarrechts
 hier: Antrag nach § 80a VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 14. Juni 2004, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Butzinger

Richterin am Verwaltungsgericht Wolfrum

Richter am Verwaltungsgericht Kintz

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2500 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag, mit dem die Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 17. März 2004 für die Errichtung eines Wohnhausneubaus auf dem Anwesen Im

Steineck, Flurstücknummern 488/5 und 488/6 in 67685 Erzenhausen begehren, ist gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative VwGO i.V.m. § 212a BauGB statthaft, kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Für die nach § 80a Abs. 3 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung des Gerichts sind die gegenläufigen Interessen der Antragsteller und der Beigeladenen für den Zeitraum bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit nachbarschützenden Vorschriften bestehen. Demgegenüber ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen, wenn die Abweichung offensichtlich nicht gegen nachbarschützende Normen verstößt. Lässt sich auch nach intensiver Prüfung nicht feststellen, ob der Rechtsbehelf des Nachbarn wahrscheinlich zum Erfolg führen wird, sind die Erfolgsaussichten also offen, ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hat der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 212a BauGB keine materielle Bewertung der Interessen des Bauherrn und des die bauaufsichtliche Zulassung anfechtenden Nachbarn in dem Sinne vorgenommen, dass dem Interesse des Bauherrn an der sofortigen Vollziehbarkeit der bauaufsichtlichen Zulassung regelmäßig ein höheres Gewicht zukommt (vgl. BVerwG, DVBl 2001, 1861 = BauR 2002, 63; s. auch OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1998, 980). Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage hat lediglich zur Folge, dass die Behörde von der ihr sonst nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO obliegenden Pflicht entbunden wird, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung anhand der konkreten Gegebenheiten besonders zu begründen.

In Anwendung dieser Grundsätze muss hier die Interessenabwägung zugunsten der Beigeladenen ausfallen. Die Baugenehmigung vom 17. März 2004 lässt einen Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften, den die Antragsteller im vorliegenden Verfahren noch mit Erfolg geltend machen können, nicht erkennen.

Die Antragsteller begründen ihren Widerspruch damit, dass im Falle der Errichtung des geplanten Wohnhauses die landwirtschaftliche Nutzung ihres nahegelegenen Grundstücks Flurstücknummer 489 nicht mehr möglich sein werde, weil von den dort gehaltenen Tieren schädliche Umwelteinwirkungen auf das Bauvorhaben der Beigeladenen ausgingen. Deshalb verstoße die angefochtene Baugenehmigung gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme auf ihren im Außenbereich privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb. Mit diesem Einwand können sie jedoch mit Blick auf den Bauvorbescheid vom 20. Juni 1996, mit dem der Antragsgegner die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Wohnbauvorhabens der Beigeladenen bestandskräftig bejaht hat, nicht mehr gehört werden.

Ein positiver Bauvorbescheid stellt die vorweggenommene (Teil-) Entscheidung über die vom Bauherrn an die Behörde herangetragenen Fragen dar, so dass die hiermit schon teilweise ausgesprochene Genehmigung lediglich noch formell in den abschließenden Bauschein zu übernehmen ist. Der positive Bauvorbescheid entfaltet mithin bezogen auf den geregelten Gegenstand eine umfassende und für das spätere förmliche Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht mehr abänderbare Bindungswirkung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz AS 15, 435, 437). Neben der Behörde ist auch ein Nachbar in solcher Weise an den Inhalt eines Bauvorbescheids gebunden, wenn der Vorbescheid diesem Nachbarn gegenüber bestandskräftig geworden ist. Aus der Bindungswirkung folgt in diesem Fall, dass Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen die spätere Baugenehmigung unbegründet sind, soweit er sich gegen Feststellungen wendet, die ihm gegenüber durch den Bauvorbescheid bestandskräftig geworden sind (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 863, BVerwGE 68, 241).

Dementsprechend entfaltet der Bauvorbescheid vom 20. Juni 1996, mit dem der Antragsgegner die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Wohnbauvorhabens der Beigeladenen festgestellt hat, insoweit bezüglich der nunmehr von den An-

tragstellern angefochtenen Baugenehmigung Bindungswirkung. Dem Antragsteller zu 1) und seiner damaligen Ehefrau als den Betreibern des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes wurde dieser Bauvorbescheid zugestellt. Die dagegen von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe blieben erfolglos (vgl. Urteil des VG Neustadt/Weinstraße vom 2. November 2000 – Az. 4 K 2989/98.NW und Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20. Februar 2002 – Az. 8 A 11083/01.NW). Der Bauvorbescheid wurde daraufhin am 25. April 2002 bestandskräftig und stellt somit seither verbindlich fest, dass das Bauvorhaben der Beigeladenen im Hinblick auf den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb der Antragsteller mit den bauplanungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Gebot der Rücksichtnahme, vereinbar ist (vgl. BVerwG NJW-RR 1999, 165). Diese Bindungswirkung erfasst auch die Antragstellerin zu 2), weil die von ihr geltend gemachten Abwehrrechte dinglich, d.h. auf die beteiligten Grundstücke bezogen sind und sie deshalb als Betriebsnachfolgerin die mit dem Bauvorbescheid vom 20. Juni 1996 für den landwirtschaftlichen Betrieb einhergehenden Beschränkungen gegen sich gelten lassen muss (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, BRS 28, Nr. 142; BayVGh, BayVBl. 1991, 725).

Diese Bindungswirkung des Bauvorbescheides ist zwischenzeitlich nicht durch Zeitablauf erloschen. Gemäß § 72 Satz 2 LBauO gilt der Bauvorbescheid zwei Jahre, wenn er - wie vorliegend - nicht kürzer befristet ist. Die Bindungswirkung erlischt mithin grundsätzlich, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bauvorbescheides ein förmlicher Bauantrag bei der Baubehörde eingeht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz AS 15, 435, 438). Wird aber der Bauvorbescheid von dritter Seite durch einen Widerspruch angefochten, gilt diese 2-Jahresfrist bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens als gehemmt, weil dem Bauherrn nicht zugemutet werden kann, während des laufenden Rechtsstreits einen kostenträchtigen Bauantrag zu stellen (vgl. Jeromin in: Jeromin/Schmidt/Lang, LBauO Rheinland-Pfalz, § 72 Rdnr.29). Dementsprechend ist vorliegend die 2-Jahresfrist nicht abgelaufen, weil der Bauvorbescheid erst am 25. April 2002 bestandskräftig wurde und deshalb innerhalb der Frist nicht nur die Beigeladenen den Bauantrag gestellt

haben, sondern auch der Antragsgegner die nunmehr angefochtene Baugenehmigung erteilt hat.

Auch der Umstand, dass die Antragsteller zwischenzeitlich aufgrund eines Kaufvertrages vom 14. September 2001 das Grundstück Flurstücknummer 489 erworben haben und das dem Anwesen der Beigeladenen benachbarte Grundstück seither für ihren landwirtschaftlichen Betrieb nutzen, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Die Bindungswirkung des Bauvorbescheides entfällt nämlich nicht aufgrund dieser nachträglichen Änderung der Sachlage. Eine derartige Wirkung wäre mit dem Wesen des Bauvorbescheides nicht zu vereinbaren. Der Vorbescheid hat – wie bereits oben ausgeführt – die Qualität einer teilweisen Genehmigung. Vergleichbar einer Baugenehmigung haben die Beigeladenen daher mit dem unanfechtbaren Bauvorbescheid einen titulierten Rechtsanspruch erworben, dem die Antragsteller nicht durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Grundlage entziehen können (vgl. OVG Rheinland-Pfalz AS 15, 435, 440f.). Bei dieser Sach- und Rechtslage können die Antragsteller aus dem Gebot der Rücksichtnahme in Bezug auf die Erweiterung ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch die Nutzung des von ihnen erst nach Erlass des Bauvorbescheides erworbenen Grundstücks Flurstücknummer 489 nichts zu ihren Gunsten herleiten; vielmehr müssen sie ihrerseits bei der Nutzung dieses Grundstücks die gebotene Rücksicht auf die durch Bauvorbescheid auf den benachbarten Grundstücken Flurstücknummern 488/5 und 488/6 bestandskräftig genehmigte Wohnnutzung nehmen.

Da Einwände gegen die Baugenehmigung, die von der Bindungswirkung des Vorbescheides nicht erfasst werden, weder von den Antragstellern geltend gemacht noch sonst ersichtlich sind, war der Antrag mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO abzulehnen. Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht vorliegend der Billigkeit, weil sie einen Antrag gestellt und deshalb nach § 154 Abs. 3 VwGO auch das Risiko einer eigenen Kostenpflicht übernommen haben.

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. OVG Rheinland – Pfalz, Beschluss vom 8. April 2004 - 8 B 398/04.OVG -).

Rechtsmittelbelehrung...